

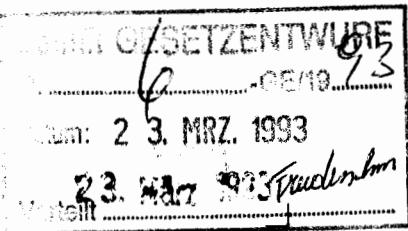


Österreichischer Gewerkschaftsbund

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

Bundessektion Pflichtschullehrer

1010 Wien, Wipplingerstraße 35/III. Tel. 53 444/436 DW

Bundesministerium für
Unterricht und KunstMinoritenplatz 5
1014 Wien

*für Kenntnisnahme
an alle Landessektionen*

H. Bauer

Unser Zeichen – bitte anführen
Helm/Pau/10 /93Ihr Zeichen
Zl. 12.690/2-III/2/93Wien,
am 10. März 1993

In der Anlage übermittelt die Bundessektion Pflichtschullehrer ihre
Stellungnahme zur 15. SCHOG-Novelle.

Für die Bundessektion

Österreichischer Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
1010 Wien, Wipplingerstr. 35/III.

(Hermann Helm)

Vorsitzender

BeilageErgeht z.gef.K. an:

MR Dr. Jonak
Dr. Seitz
Sekt.chef Mag.Dr. Oberleitner
MR Dr. Gruber
Sekt.chef Dr. Dobart

An das Bundesministerium für Unterricht und Kunst
Sachbearbeiter MR Dr. Felix Jonak
Zl. 12.690 / 2 - III / 2 / 93

Wien, 6. März 1993

**Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
Bundessektion Pflichtschullehrer
Wipplingerstraße 35 / III 1010 WIEN**

**zu den Entwürfen für Novellen zum Schulpflichtgesetz,
Schulorganisationsgesetz (15. SchOG - Novelle),
Schulunterrichtsgesetz und Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz
im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Unterricht
behinderter und nicht behinderter Kinder**

Grundsätzliches:

Die gesetzliche Überführung der Integration behinderter Kinder ins Regelschulwesen, die den bisherigen Erkenntnissen aus den Schulversuchen gerecht wird, verlangt eine umfassende Neuorientierung des österreichischen Schulwesens.

Die Bundessektion Pflichtschullehrer steht dem gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder positiv gegenüber, fordert aber aus pädagogischer Verantwortlichkeit und aus ihrer Funktion als Standesvertretung der Pflichtschullehrer entsprechende Rahmenbedingungen:

- 1.) Freiwilligkeit des Lehrereinsatzes
- 2.) Jeglicher Unterricht in Integrationsklassen ist im Zweilehrersystem zu führen, wobei einer eine sonderpädagogische Ausbildung haben muß.
- 3.) Volksschullehrer/-in und Sonderschullehrer/-in, die in einer Integrationsklasse unterrichten, sind als klassenführende Lehrer/-innen anzuerkennen.
- 4.) Für die vermehrte Elternarbeit und die aufwendige Koordination der Vorbereitungen ist eine Abschlagstunde zu gewähren.
- 5.) Die Supplierverpflichtung des Leiters einer Volksschule, die Integrationsklassen führt, muß sich wegen des vermehrten organisatorischen und pädagogischen Arbeitsaufwandes pro Klasse um zusätzlich eine Wochenstunde vermindern.
- 6.) Allen Lehrern/-innen in Integrationsklassen gebührt für ihre Arbeit eine Erschwerniszulage, Lehrern einzelner Gegenstände ein aliquoter Anteil.
- 7.) Die Klassenschülerhöchstzahl muß gesetzlich geregelt werden. Vorschlag: maximal 20 Kinder.
- 8.) Genügend Raumangebot und adäquate Raumausstattung sind wesentliche Voraussetzungen.
- 9.) Die Aus- und Weiterbildung, insbesondere Supervision der Integrationslehrer/-innen muß bundesweit sichergestellt sein.
- 10.) Die Gesetzgebung muß für ganz Österreich gleiche Voraussetzungen zur Führung von Integrationsklassen schaffen.

Zu den einzelnen Novellen wird bemerkt

Schulpflichtgesetz

Zu Zahl 1 §8 (1)

Die Einholung eines schul- oder amtsärztlichen Gutachtens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs soll beibehalten werden.

Sofern das Kind eine Volksschule oder Hauptschule besucht, sind Gutachten der Klassenlehrer und des zuständigen Sonderschulleiters einzuholen.

Schulorganisationsgesetz

Zu Zahl 3:

§11 Abs. 4 ist ersatzlos zu streichen, da sich die Führung von Kooperationsklassen in den begleitenden Untersuchungen zum Schulversuch als nicht effizient erwiesen hat.

Zu Zahl 4:

§13 Abs. 1 soll lauten:

"... Für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf sowie für Kinder mit nicht-deutscher Muttersprache sind entsprechend ausgebildete Lehrer zusätzlich einzusetzen."

§13 Abs. 2 soll lauten:

"(2) In Volksschulen, in denen nichtbehinderte Kinder und Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam unterrichtet werden, sind in der Regel ständig zwei Klassenlehrer (Volksschullehrer und sonderpädagogisch ausgebildete Lehrer) einzusetzen. Ist der Anteil der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf niedriger als 20 % muß in Absprache mit den betroffenen Eltern und Lehrern dieser Klasse eine adäquate Lösung getroffen werden. Der Einsatz des sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrers darf in keinem Fall das Ausmaß einer halben Lehrverpflichtung unterschreiten."

Die Erfahrungen der Schulversuche zeigen, daß das Modell der Integrationsklasse, wobei beide Lehrer gemeinsame Verantwortung für alle Schüler tragen, optimale Lernvoraussetzungen schafft.

Für zusätzlich eingesetzte Lehrer (zusätzlicher Klassenlehrer, zusätzliche Lehrer für einzelne Gegenstände wie Religion und Werkerziehung) sind die entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen im LDG zu treffen.

Zu Zahl 5

§14 Abs. 1 soll lauten

"Für Klassen, in denen sich Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf befinden, gilt als Klassenschülerzahl der Richtwert 20 Kinder, wobei die Anzahl der behinderten Kinder 20 % nicht übersteigen soll."

Diese Regelung hat sich im Schulversuch bestens bewährt.

Zu Zahl 7

§27a Abs. 4 soll lauten:

Der Bezirksschulrat hat jene Lehrer an Sonderpädagogischen Zentren zu bestimmen, welche die sonderpädagogische Beratung und Betreuung der Lehrer an Volksschulen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf auszuüben haben. Das Prinzip der Freiwilligkeit ist dabei zu berücksichtigen.

Schulunterrichtsgesetz

Zu Zahl 2

In §9 Abs. 1 soll als zweiter Satz eingefügt werden:

"In Volksschulklassen, in denen behinderte und nichtbehinderte Kinder gemeinsam unterrichtet werden, soll der Anteil an Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel 20% der Gesamtzahl der Schüler nicht übersteigen, wobei Art und Ausmaß der Behinderung zu berücksichtigen sind und als Klassenschülerzahl der Richtwert 20 Kinder gilt."

Im Schulversuch zeigt sich, daß eine Festlegung auf absolute Zahlen nicht zweckmäßig ist, da vor allem die Art und das Ausmaß der Behinderung einzelner Schüler zu berücksichtigen sind.

Zu Zahl 3

Dieser Absatz ist ersatzlos zu streichen.

Siehe §11 Abs. 4 SCHOG

Zu Zahl 10

Der §49 Abs. 9 soll lauten:

"Sollten für Schüler allgemeinbildender Pflichtschulen Maßnahmen nach Abs. 1 nicht zielführend sein, so tritt an die Stelle des Ausschlusses eine Maßnahme nach Abs. 3 (Suspendierung) und ein Antrag auf Einleitung eines Verfahrens nach dem Jugendwohlfahrtsrecht."

Verhaltensauffällige Schüler von einer Volksschule in eine andere zu versetzen, erscheint nicht immer eine effiziente Maßnahme zu sein. Das Modell der Sondererziehungsschulen soll erhalten bleiben.

Zu Zahl 11 und 12

Für zusätzliche Konferenzen, für die Koordination der Vorbereitungen in Volksschulklassen mit Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf und für Einzelaussprachen zwischen Lehrern und Erziehungsberechtigten sind die entsprechenden dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen im LDG zu treffen.

Pflichtschulerhaltungs - Grundsatzgesetz

Es muß auch weiterhin dafür Vorsorge getroffen werden, daß alle sonderschulbedürftigen Kinder auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten in zumutbarer Entfernung von ihrem Wohnort die Möglichkeit vorfinden, eine Sonderschule oder Sonderschulklasse zu besuchen.

